

15. VI. 1385. **Grundwasserfassung.** Auf Antrag der Bau-  
direktion

verfügt der Präsident des Regierungsrates:

I. Schreiben an das Schweizerische Bundesgericht (Instruktionsrichter Dr. Kirchhofer) in Lausanne:

Mit Schreiben vom 13. Juni 1916 haben Sie uns den staatsrechtlichen Rekurs des Ingenieur J. Boßhard, in Thalwil, gegen unsern Entscheid vom 4. Mai 1916 betreffend Wasserfassung in Fehraltorf zugestellt, mit der Anfrage, wie viel Zeit die Erhebungen gesundheitlicher Natur beanspruchen werden.

Wir beehren uns, Ihnen mitzuteilen, daß die Erhebungen über die Wirkungen des projektierten Wasserentzuges aus dem Kempttale je nach dem Befunde und den Vorschlägen der Experten sich auf 1—2 Jahre erstrecken können. In den Rechtschriften, die bei den Akten liegen (Gutachten der Geologen), wurde die Dauer der Arbeiten auf 2 Jahre geschätzt. Sowohl wir als auch der Rekurrent selbst legen Wert darauf, daß die grundsätzliche Frage der Zulässigkeit unseres Entscheides im Hinblick auf Artikel 704 des Zivilgesetzbuches durch das Bundesgericht möglichst bald entschieden werde. Wir gestatten uns daher, Sie um Ansetzung der Frist zur Vernehmlassung zu bitten; wir werden die Vernehmlassung so bald als möglich erstatten.

II. Mitteilung an die Baudirektion.